

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

130/2018

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 04.12.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 11.12.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 18.12.2018	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen**
hier: Übernahme der Erschließungsanlagen Wohngebiet „Auf den Höfften II,, in Vörden

Beschlussempfehlung

Der unentgeltlichen Übertragung der Straße einschl. der Beleuchtung im Baugebiet „Auf den Höfften II“ im Wert von 427.483,63 EUR sowie den Grundstücken im Wert von 113.995 EUR wird zugestimmt.

Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NkomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gem. § 26 KomHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR der Bürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenze ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig, es sei denn, er hat die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für Spenden im Wertbereich von 100 bis zu 2.000,00 EUR auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Im Mai diesen Jahres wurden von der IDB Oldenburg mbH & Co.KG, Schlossplatz 7-8, 26122 Oldenburg im Rahmen des Erschließungsvertrages für das Baugebiet „Auf den Höfften II“ folgende Vermögensgegenstände auf die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unentgeltlich übertragen:

	Wert
Straßen	402.578,28 EUR
Beleuchtung	24.905,35 EUR
gesamt	427.483,63 EUR

Grundstücke für öffentliche Flächen (z.B. Straßen, RRB)	113.995,00 EUR
---------------------------------------------------------	----------------

Nach Aussage des Nds. Innenministeriums ist eine gesonderte Zustimmung des Rates für die unentgeltliche Übertragung erforderlich, da beim Abschluss des Erschließungsvertrages der Wert der Vermögensgegenstände noch nicht bekannt war.

Brockmann